



Faschingsgesellschaft
GAUDILONIA e.V.
mit Untergruppe „Cubalonia“



Vereinsatzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Faschingsgesellschaft Gaudilonia* und hat den Sitz in 86825 *Bad Wörishofen*.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein ist eine kameradschaftliche Vereinigung von Faschingsfreunden zur Pflege der Tradition des heimischen Faschingsbrauchtums.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr sind zwei Kalenderjahre.

§ 4 - Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Aktives Mitglied kann nur werden, wer das **18. Lebensjahr** vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt:

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss:



Faschingsgesellschaft

GAUDILONIA e.V.

mit Untergruppe „Cubalonia“



Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zu befolgen. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehören ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten. Fördernde Mitglieder haben im Jahr einen festen Betrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Vorstandschaft beschlossen.

§ 7 - Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung **einjährig** festgelegt wird.

§ 8 - Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 9 - Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

zu 1.

Die Vorstandschaft besteht aus einem Präsidenten, einem stellvertretenden Präsidenten, zwei Schatzmeister, zwei Schriftführer und **sechs** Beisitzern. Die beiden Präsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten.



Faschingsgesellschaft

GAUDILONIA e.V.

mit Untergruppe „Cubalonia“



Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seiner Sitzung entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzung sind Protokolle zu führen.

zu 2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Termine und Tagesordnungen werden bekannt gegeben.

Die Einladung hat mindestens acht Tage vorher in der städtischen Tageszeitung zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung,
 - c) der Rechnungsprüfer
2. Entlastung der Vorstandschaft.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode - Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht wurden; spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter nur über Beschwerden, die schriftlich drei Tage vor der Versammlung an die Geschäftsführung der Vorstandschaft gerichtete wurde. Die

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Falle einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder

erforderlich. Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist von Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer beruft die ordentliche Mitgliederversammlung ein mit dem Rechnungswesen betrautes Mitglied auf die Dauer von einem Jahr. Er hat die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

Fördernde und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.



Faschingsgesellschaft

GAUDILONIA e.V.

mit Untergruppe „Cubalonia“



§ 10 - Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, welches nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, an ein durch die Mitgliederversammlung zu bestimmendes gemeinnütziges Institut, die die Auflagen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllt.

- Ende der Satzung -

Erstellt am 30.05.2002

Geändert am 27.04.2012